

VII.

V e r t r a g

zwischen Sr. K. K. apostolischen Majestät
und der schweizerischen Eidgenossenschaft
wegen gegenseitiger Aufhebung der
Abschoß-, Abfahrts- und Abzugs-Gelder.

Nachdem Seine K. K. Apostolische Majestät, durch die Berücksichtigung, daß durch die Erhebung der Nachsteuern, Abschoß- oder Abfahrts-Geldern, welche von den um, und wegziehenden Landes-Einwohnern, auch in Erbschafts-Fällen, gefodert wurden, der freye Verkehr zwischen den Unterthanen benachbarter Staaten erschwert, und der möglichen Erhöhung des Gewerbsfleisses Schranken gesetzt werden, sich bewogen gefunden haben, den sämtlichen 19 Cantonen der Löbl. schweizerischen Eidgenossenschaft den Wunsch zu einem freundschaftlichen Einverständnis hierüber eröffnen zu lassen; und die so eben versammelte Tagsatzung, als oberste Behörde der Schweiz, in Kraft eines im vorigen Jahr genommenen Beschlusses, von gleichen Gesinnungen für das Beste ihrer Landes-einwohner beseelt, zu einem solchen Freyzügigkeits-Vertrag sich willfährigst erklärte; so haben die

beiderseitigen Bevollmächtigte, nämlich: Der bey der schweizerischen Eidgenossenschaft akkreditirte K. K. wirkliche Geheim Rath, Commandeur des Königl. Ungarischen St. Stephans-Ordens, und bevollmächtigte Minister, Heinrich Freyherr von Crumppen; und von Seite der endgenössischen Tagsatzung: Die Herren David Stolar von Neunforn, des Kleinen Raths und Gesandter des Cantons Schaffhausen; und Carl von Reding, Regierungs-Rath und Gesandter des Cantons Aargau; mit Vorbehalt der unmittelbaren Genehmigung Sr. K. K. apostolischen Majestät und der endgenössischen Cantone, dahin mit einander sich vereinbaret.

I. Es solle von dem Tag der ausgewechselten Ratificationen, zwischen sämtlichen Staaten Sr. K. K. apostolischen Majestät, und sämtlichen 19 Cantonen der Löbl. schweizerischen Eidgenossenschaft eine Freyzügigkeit beobachtet, und von allen Angehörigen beyder Staaten bey ihrem Hin- und Herziehen, bey künftigen Erbschaften, oder anderweitigem Vermögens-Anfall, ein Abschoss-, Abfahrt-, oder Abzugs-Geld, in soweit solches bisher zwischen Oesterreich und der Schweiz, mit zehen, und zwischen Oesterreich und dem ehemaligen Freystaat der drey Bündten, mit fünf vom Hundert, in die Landesfürstliche oder Cantons-Cassen geflossen ist, nimmermehr eingehoben werden.

2. Hiervon sind ausgenommen: Die Schreib- und Handänderungs-Gebühren, die von den im Lande wohnenden, und darin bleibenden Einwohnern, ebenmäßig bezogen werden.

3. In Bezug auf diejenigen Abschoss-, Abfahrts- oder Abzugs-Gelder, welche Gemeinden, oder Herrschaften in den K. K. Staaten zu beziehen berechtigt sind, soll eine vollkommene Reciprocität statt haben.

Die eidgenössischen Cantone wollen denjenigen Gemeinden, und Herrschaften, welche die bisher genossenen Rechte gegen die Schweiz aufgeben, die gleiche Freizügigkeit ebenfalls gestatten; dagegen sie sich die nämlichen Bezüge gegen diejenigen für die Cantons-Casse vorbehalten, die auf ihren Bezugs-Rechten beharren wollen.

Sollte man in der Folge finden, daß einige Artikel des gegenwärtigen Traktats Erläuterungen bedürfen, so haben die unterhandelnden Mächte sich ausdrücklich dahin einverstanden, durch gütliche Uebereinkunft die einer Ausgleichung bedürfenden Artikel des Nähern zu bestimmen.

Dieser Vertrag soll als ein Staats-Vertrag von beyden Seiten unwiderrüfliche Gültigkeit erhalten, und vom Tage der erfolgten beyseitigen unmittelbaren Genehmigung rechtlich zu wirken anfangen.

Diese Ratification, und die Auswechslung soll innerhalb dreßßig Tagen erfolgen.

Zur Urkund dessen haben die beydsseitigen Bevollmächtigten diese Vertrags-Urkunde, nachdem sie gleichlautend doppelt ausgefertigt worden, eigenhändig unterschrieben, besiegelt, und gegen einander ausgewechselt.

So beschehen in Bern, den 3ten August 1804, und von den beydsseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet.

(L. S.) H. v. Erumpfen.

(L. S.) D. Stolar von Neunforn.

(L. S.) E. von Reding.

Dem Original gleichlautend:

Bern, den 22sten August 1804.

Der Canzler der Eidgenossenschaft:

(L. S.) M o u s s o n.

(Ende des zweyten Bandes.)
